



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Abteilung für Bildungspolitik
und Wissenschaft

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien, Postfach 108

Gesetz ENTWURF	
Zl. 16	-GE/10.95
Datum: 21. MRZ. 1995	
Verteilt 22.3.95	

H. J. Schneider

Ihre Zahl/Nachricht vom

GZ 601.457/o-V/1/95, 18.1.95

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Wiss 163/95/DrRo/SM

Dr Claudia Rosenmayr-Klemenz

Tel: +43(1)50105/4082

Fax: +43(1)50206-261

Datum

14.3.1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgendes mit:

Zu Z 2 (§ 27):

Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Frist für die Entscheidungspflicht nach Art 132 B-VG auf 9 Monate im Falle von Bürgerbeteiligungsverfahren scheint aus derzeitiger Sicht noch nicht erwiesen. Nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich müßte daher abgewartet werden, ob die praktische Erfahrung mit dieser neuen Verfahrensart eine Verlängerung der Frist wirklich erforderlich macht. Grundsätzlich wird dafür eingetreten, die 6-Monatsfrist generell beizubehalten.

Es wird angeregt, eine Verpflichtung vorzusehen, die Parteien des Verfahrens von der Stellung eines Antrages auf Vorabentscheidung beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bzw eines Antrages an den VfGH gem Art 139, 139 a, 140 oder 140 a B-VG zu verständigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Leopold Maderthaner

Dr Günter Stummvoll